



HESSISCHER LANDTAG

28.04.03

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU und FDP

**betreffend Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften
- Drucksache 15/4218 -**

Artikel 4

Änderung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Zu § 5 Verwaltung und Anlage der Mittel des Landes

Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Anlagerichtlinien bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtages.“

Begründung:

Die Regelung stellt die Beteiligung des Landtages bei den neu zu erarbeitenden Anlagerichtlinien sicher.

Zu § 6 Zuführung der Mittel

In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte

„... in Höhe von 50 vom Hundert der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I. S 3926)“

gestrichen.

Begründung:

Durch die Streichung wird der Regelungsinhalt des Absatzes allgemeiner gefasst. Eine erneute Änderung des Gesetzes wird für den Fall, dass der § 14a Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz geändert werden sollte, dadurch entbehrlich.

Zu § 11 Beirat

Die vorgesehene Änderung des Abs. 4 wird gestrichen.

Begründung:

Eine Vergütung für die Beiratstätigkeit ist nicht erforderlich, da diese Aufgabe von einigen Beiratsmitgliedern im Rahmen ihrer dienstlichen Pflichten wahrgenommen wird.

Wiesbaden, 12. November 2002

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Kartmann

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn